

Satzung des Vereins „Mein soziales Berlin“
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.06.2015 in Berlin.
Geändert am 13.07.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mein soziales Berlin (MsB)"
2. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins & Gemeinnützlichkei

Der Verein verfolgt gemäß Abgabenordnung (AO) § 52 ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

- a) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Kriegsofper
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Bildung einschließlich der Stundenhilfe
- c) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- d) die Förderung von Kunst und Kultur

1

Die Ziele liegen darin

1. Der Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen die Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt haben entgegenzutreten indem wir die Betroffene zu Institutionen, Behörden oder anderen Einrichtungen begleiten, ihnen beratend zur Seite stehen und Beratungsgespräche in den Vereinsräumen als auch auf Wunsch vor Ort anbieten. (Diese Angebote sind unentgeltlich)
2. Wir helfen dabei speziell Migranten und Asylbewerbern die Deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erlernen und zu festigen. Dies können wir durch enge Kooperation mit uns unterstützenden Bildungsträgern erreichen. (Diese Angebote sind unentgeltlich)

Punkt 1 und 2 können wir u.a. durch eine Kooperation mit den zuständigen Bezirksamtern und oder den Jobcentren erreichen.

3. Den in der Bevölkerung bestehenden Vorurteilstendenzen gegenüber Inhaftierten oder Haftentlassenen entgegenzuwirken und diese zu mindern, indem wir Haftentlassenen oder Inhaftierten für persönliche Gespräche zur Verfügung stehen, diese bei Antragsstellungen zu beraten und zu unterstützen, sowie auch zu Ämtern und Behörden begleiten. (Diese Angebote sind unentgeltlich)

Auch bieten wir auf Wunsch vor der Haftentlassung besuche in der JAV an um dort schon auftretende Fragen vor der Entlassung klären zu können.

4. Wir bieten Beratung beim Erklären und Ausfüllen von Formularen und Anträgen sowohl persönlich als auch telefonisch oder über unsere Webseite.
5. Wir bieten im Bereich Kunst und Kultur kostenlose Veranstaltungshinweise, recherchieren kostengünstige oder kostenlose Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen für sozialschwache Menschen und publizieren diese zusammen mit unserem Partner „Tipps im Kiez“ auf unseren Internetseiten und halten diese auch in gedruckter Form zum mitnehmen in unseren Räumlichkeiten bereit.
6. Aufbau und Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
7. Alle unsere Ziele können wir u.a. auch durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung erreichen.
8. Das Betreiben einer vereinseigenen Homepage im Internet.
(Diese Angebote sind unentgeltlich)

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es wird zwischen Aktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern unterschieden.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden die ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Löschung des Vereins

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Über im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt gewordene Sozialdaten von Vereinsmitgliedern oder Dritten haben die Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Aktive Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

3

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge.
2. Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 10.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Sofern eingerichtet, der Beirat

§ 12 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte, gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszweckes und unterstützt ihn bei der Erarbeitung von Zielen und Aufgaben.

2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Beiratsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung vorliegt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens einem Kalenderjahr angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

3. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

4. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

6. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein ersatz- Mitglied.

§ 13 Mitgliederversammlung

9. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

10. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Ggf. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

6

11. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

14. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 15 Haftung des Vorstandes

Nach § 31 a BGB - Haftung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Dem Vorstandsmitglied wird ein Freistellungsanspruch gegen den Verein gewährt, sofern er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Freistellungsanspruch bewirkt, dass der Verein rechtlich für den Schaden des Vorstandsmitglieds geradestehen und beispielsweise eine Schadensersatzforderung zahlen muss.
Wenn das Vorstandsmitglied bereits an den Geschädigten gezahlt hat, wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Erstattungsanspruch gegen den Verein um. Das heißt, das Vorstandsmitglied kann das Geld, das er dem Geschädigten gezahlt hat, vom Verein zurückverlangen.

7

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für:

die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Kriegsoffer und oder

die Förderung der Erziehung, Volks- und Bildung einschließlich der Stundenhilfe und oder

die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und oder

die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene

Berlin, Datum und Unterschriften Gründungsmitglieder

1. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

2. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

3. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

8

4. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

5. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

6. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum

7. _____
Name, Datum, Unterschrift, Anschrift, Geburtsdatum